

## **STATUTEN DES VEREINS WÄRCHBROGG**

### **Art. 1 Name und Zweck**

Unter dem Namen "Wärchbrogg" konstituiert sich ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Der Verein bezweckt die zeitgemässe Betreuung und soziale Reintegration von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung durch die Beschaffung leichterer Arbeit. Zu diesem Zwecke führt er die geschützte Werkstätte "Wärchbrogg", die nach SEG anerkannt ist. Die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird nach Massgabe der Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen honoriert.

### **Art. 2 Mitgliedschaft, Beginn und Ende**

#### **Art. 2.1 Mitgliedschaft**

Kollektivmitglied mit Stimmrecht kann jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Das Kollektivmitglied hat zwei Stimmen, die durch eine Vertretung ausgeübt werden können. Nicht zulässig ist die stellvertretende Stimmausübung durch ein Vorstandsmitglied. Weitere VertreterInnen können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.

Aktivmitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins aktiv unterstützt, namentlich Vorstandsmitglieder. Personen die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein bzw. der geschützten Werkstatt stehen, können nicht Aktivmitglieder werden.

Passivmitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche Personen werden, die ein Interesse am Verein und dem Vereinszweck hat.

#### **Art. 2.2 Beginn der Mitgliedschaft**

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an das Präsidium zu richten.

#### **Art. 2.3 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen bzw. Auflösung bei juristischen Personen.

Der Austritt muss ein Jahr zum Voraus auf Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag durch die Vereinsversammlung.

### **Art. 3 Organe**

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Rechnungsrevision.

Präsidium, Vorstand und Rechnungsrevision werden von der Vereinsversammlung gewählt. Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand bestimmt.

Präsidium, Vorstand und Geschäftsleitung haben in der Vereinsversammlung Stimmrecht. Eine Kumulation der Stimmen aus verschiedenen Funktionen ist nicht möglich.

#### **Art. 3.1 Vereinsversammlung**

Zur Vereinsversammlung wird vom Präsidium eingeladen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung mit Traktanden hat mindestens zehn Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Der Vereinsversammlung obliegen

- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevision.
- Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung.
- Genehmigung des Budgets.
- Beratung und Beschlussfassung über weitere Anträge, die ihr vom Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vereins unterbreitet werden.
- Änderung der Statuten.

Anträge müssen mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung beim Präsidium eingereicht werden.

#### **Art. 3.2 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus vier bis sieben natürlichen Personen. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium hat den Stichtscheid. Bei Verhinderung des Präsidiums handelt das Vizepräsidium.

Aufgaben des Vorstandes:

- Leitung des Vereins.  
Die Vertretung nach aussen obliegt dem Präsidium zusammen mit der Geschäftsleitung; diese unterzeichnen grundsätzlich kollektiv zu zweien. Die Zeichnungsberechtigung kann durch Statuten oder Vorstandbeschluss dem Präsidium bzw. der Geschäftsleitung im Einzelfall allein übertragen werden.
- Bestimmung der strategischen Ausrichtung des Vereins und der Werkstätte "Wärbrogg". Der Vorstand entscheidet insbesondere über grundsätzliche konzeptionelle Änderungen. Im Übrigen wird er über wichtige inhaltliche Fragen informiert.
- Anstellung der Geschäftsleitung.  
Vorevaluation, Vertragsunterzeichnung und direkte Führung der Geschäftsleitung obliegen dem Präsidium.

- Festlegen des Stellenbeschriebs und der Kompetenzen der Geschäftsleitung, soweit diese nicht durch die Statuten vorgegeben werden.
- Genehmigung des Stellenplans.
- Festsetzung der Vorstandsentschädigung.
- Entscheid über Budgetüberschreitungen bei den Investitionen. Der Vorstand wird über Überschreitungen bei den Betriebskosten und Änderungen der Finanzierungsgrundlagen (nach SEG) informiert.
- Prüfen des Budget und Antragsstellung auf Genehmigung an die Vereinsversammlung.
- Entscheid über Gewinn- bzw. Verlustverwendung.

### **Art. 3.3 Geschäftsleitung**

Aufgaben der Geschäftsleitung:

- Regelmässige Information des Vorstands über die Werkstätte "Wärchbrogg".
- Stellen von Anträgen an den Vorstand, insbesondere Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung.
- Aushandeln und Abschliessen des Leistungsvertrags und der jährlichen Leistungsaufträge zusammen mit dem Präsidium.
- Operative Leitung der Werkstätte "Wärchbrogg", insbesondere personell, fachlich und - im Rahmen der Kompetenzen - finanziell.
- Ansprechperson für die DISG.

Die Geschäftsleitung hat volles Stimmrecht im Vorstand.

### **Art. 3.4 Rechnungsrevision**

Die Rechnungsrevision prüft jährlich Rechnung und Bilanz und stellt den Antrag zur Genehmigung an die Vereinsversammlung. Die Rechnungsrevision wird jeweils auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

## **Art. 4 Einnahmen und Kreditaufnahme**

### **Art. 4.1 Einnahmen**

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- Beiträge des Kantons nach dem Gesetz über die Sozialen Einrichtungen (SEG), gestützt auf den Leistungsvertrag und die jährlichen Leistungsvereinbarungen.
- Ertrag aus Kundenaufträgen.
- einen festen Jahresbeitrag der Mitglieder.
- Spenden und Legate gemäss Spendenreglement

### **Art. 4.2 Kreditaufnahme**

Die Beschlussfassung über Kredite bis zu CHF 200'000.-- pro Rechnungsperiode obliegt dem Präsidium zusammen mit der Geschäftsleitung. Höhere Kredite und das Stellen von Sicherheiten erfordert einen Vorstandsbeschluss. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 5 Mitgliederbeiträge**

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für Kollektivmitglieder CHF 200.--, für Aktivmitglieder CHF 100.-- und für Passivmitglieder CHF 50.--.

Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

### **Art. 6 Schlussbestimmungen**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Vereinsmitglieder erfolgen. Ein allfälliges Vermögen wird einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewiesen.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 14. Juni 2006. Sie wurden von der Vereinsversammlung vom 9. Juni 2009 genehmigt.

Die Präsidentin:



Anita Vogel

Luzern, 9. Juni 2009

Die Geschäftsleiterin:



Monica Walker